

Embedded Rechtsstreit

Haftungsrisiken bei Embedded Software minimieren

Embedded Software verrichtet unauffällig ihre Dienste, zumindest so lange alles einwandfrei läuft. Wenn Fehler auftreten ist der Schaden mitunter beträchtlich. Die Frage ist, wer haftet dafür, und wie schütze ich mich als Hersteller?

Der Einsatz von embedded Software ist mit hohen Haftungsrisiken verbunden, weil diese häufig in Maschinen von großem Wert und mit hohem Schadenspotential eingesetzt werden und nachträglich erkannte Fehler in der Regel nur durch Rückruf der gesamten Serie zu beheben sind. In diesem Beitrag werden die Grundsätze für derartige Haftung und Strategien zur Minimierung von Haftungsrisiken aufgezeigt werden.

Das Recht in Deutschland, Österreich und der Schweiz unterscheidet in dem hier interessierenden Bereich hauptsächlich zwischen vertraglicher Haftung und Produkthaftung.

Anders als Produkthaftung gibt es vertragliche Haftung grundsätzlich nur gegenüber dem Vertragspartner. Der Endkunde bzw. Verbraucher (z.B. der Käufer eines PKW) kann sich also nicht an den Zulieferer halten, sondern muss sich an seinen Vertragspartner (also den Verkäufer) halten. Dieser wird aber versuchen, sich bei dem Hersteller schadlos zu halten, dieser wiederum bei seinen Zulieferern, die Zulieferer bei den Sublieferanten. Wenn das Produkt

aufgrund von Fehlern in embedded Software fehlerhaft ist, haftet das Softwarehaus, das das fehlerhafte Programm geliefert hat, also vertraglich gegenüber seinem unmittelbaren Kunden.

Wenn das Softwarehaus unmittelbarer Zulieferer (TIER1) des Endherstellers (OEM) ist, kann der OEM das Softwarehaus aus vertraglicher Haftung, also „für den gesamten ihm aufgrund des Fehlers entstandenen Schaden“ (einschließlich des Schadens, den der OEM hat, weil er von seinem Kunden aus Produkthaftung in Anspruch genommen wird) in Haftung nehmen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wenn das Softwarehaus einem TIER1 geliefert hat, kann der OEM zwar nur den TIER1 in Haftung nehmen, dieser wird aber den gesamten Schaden an das Softwarehaus weiterreichen.

Dieser Schaden kann sehr hoch sein, denn er kann zu Rückrufaktionen mit großem Imageschaden und hohen Kosten führen. Wenn der Schaden an das Softwarehaus weitergereicht wird, kann dies im Extremfall zur Insolvenz des Unternehmens führen. Daher ist unbedingt zu empfehlen, die vertragliche Haftung, wenn möglich, zu beschränken.

Haftungsbeschränkung schützt

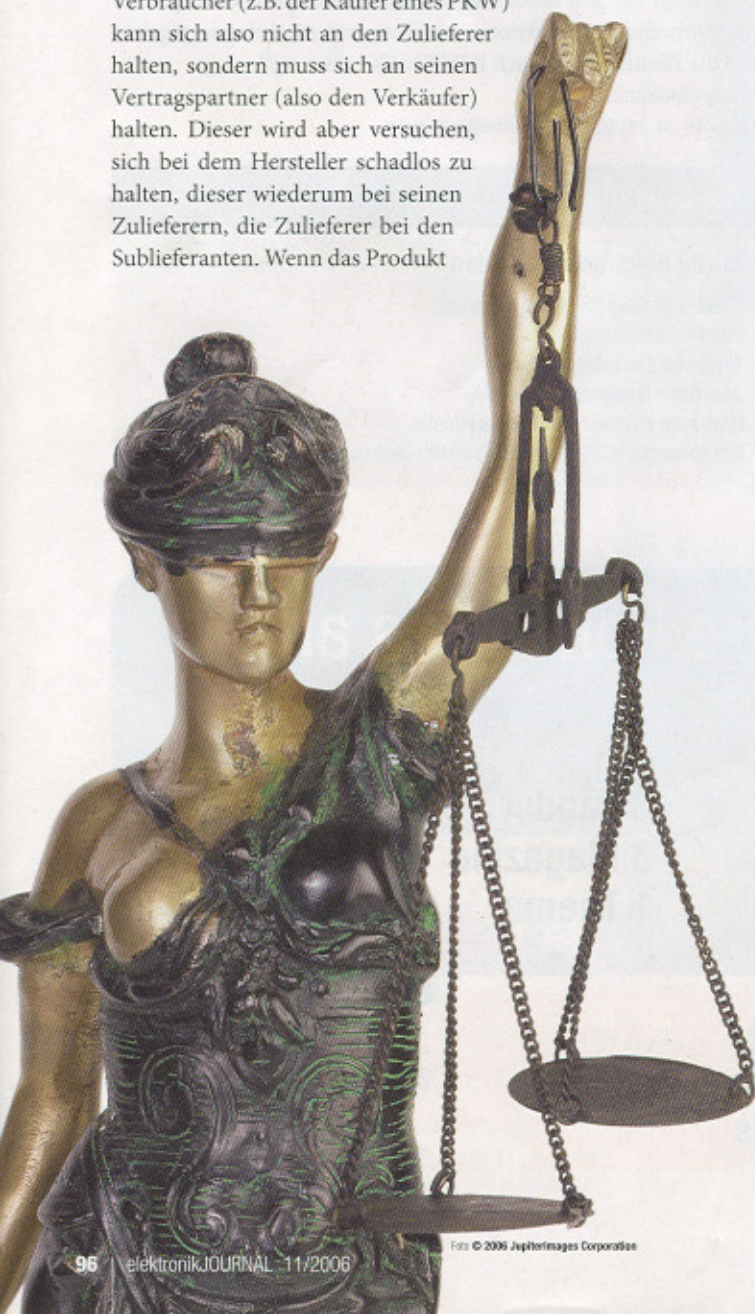
In Individualverträgen (einzeln ausgehandelten Verträgen) ist der Ausschluss der Haftung für Vorsatz im Voraus nicht erlaubt, sonst ist aber weitgehend alles möglich. Es sei aber zu bedenken gegeben, dass es unternehmerisch ggf. nicht sinnvoll ist, die Haftung für grobe Fahrlässigkeit im Voraus auszuschließen. Denn damit würde das Softwarehaus zu erkennen geben, dass es damit rechnet, grob fahrlässig zu handeln, also die übliche Sorgfalt außer Acht zu lassen und dafür noch nicht einmal haften will.

In AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist in Deutschland der Ausschluss der Haftung dagegen nur sehr eingeschränkt möglich. So darf die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gar nicht ausgeschlossen werden. Bei leichter Fahrlässigkeit darf die Haftung für den typischen vorhersehbaren Schaden bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten nicht ausgeschlossen werden und diese Einschränkung muss auch ausdrücklich so formuliert werden. Bei der Formulierung von Haftungseinschränkungen in AGB wird geraten, diese äußerst sorgfältig vorzunehmen. Denn wenn die gesetzlichen Vorgaben hierfür nicht beachtet werden, ist die gesamte Haftungsbeschränkung unwirksam, d. h. die Haftung ist dann ganz unbegrenzt!

In Österreich ist die Rechtsprechung zurückhaltender mit der Erklärung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam. Der Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist aber auch unzulässig, leichte Fahrlässigkeit darf dagegen weitgehend ausgeschlossen werden.

In der Schweiz darf u. a. die Haftung für Verletzung der typischen Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden.

Die Produkthaftung ist aufgrund der EU-Richtlinie 85/374/EWG in Deutschland und Österreich identisch geregelt. Die



Kurzinterview

Drei Fragen an den Rechtsexperten

Der Einsatz von embedded Software ist mit hohen Haftungsrisiken verbunden. Es gibt aber Strategien, diese zu minimieren. Das elektronikJOURNAL sprach mit dem Autor des Beitrages Dr. Wolf Günther, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Dr. Erben in Heidelberg.

Was ist das Mindeste, das jeder Zulieferer von Embedded Software tun sollte, um sich rechtlich zu schützen?

Jeder Zulieferer sollte eine (wirksame!) Haftungsbeschränkung in seine Verträge aufnehmen. Zudem sollte jeder Zulieferer dafür Sorge tragen, dass ein effektives Projekt- und Risikomanagement implementiert und dokumentiert wird, zum einen, um Fehler von vornherein zu vermeiden, aber auch, um in Gerichtsverfahren die Einhaltung von Organisations- und Sorgfaltspflichten nachweisen zu können. Auch sollten

die Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung (mit ausreichender Deckungssumme) in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht mit entsprechender Expertise daraufhin überprüft worden sein, ob sie angemessenen Schutz gewährleisten.

Kann man sich rechtlich komplett absichern, oder bleibt ein gewisses Risiko immer bestehen?

Ein Ausschluss der Produkthaftung, also der Haftung für Körper- oder Sachschäden wegen eines fehlerhaften Produkts, ist nie möglich. Gleiches gilt für die Haftung für Vorsatz. In AGB ist es zudem nicht möglich, die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und den typischen, vorhersehbaren Schaden auszuschließen, dies würde die Haftungsbeschränkung sogar vollständig unwirksam machen!



Dr. Wolf Günther ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Dr. Erben in Heidelberg.

Kann sich ein Softwarehaus theoretisch auch an einem einzelnen Entwickler schadlos halten?

Wenn der Entwickler Arbeitnehmer des Softwarehauses ist, geht dies nur in Ausnahmefällen. Wenn der Entwickler (nicht nur auf dem Papier) freiberuflich für das Softwarehaus tätig ist, wäre dies theoretisch dann möglich, wenn der Entwickler selbst keine Haftungsbeschränkung mit dem Softwarehaus vereinbart hat, ein gut beratener Entwickler wird sich hierauf aber nicht einlassen.

Schweiz hat den Inhalt der Richtlinie 85/374/EWG in den Text des Schweizer Gesetzes übernommen, so dass auch hier die Regelungen identisch sind.

Die gesetzliche Produkthaftung ist die Haftung für Körper- oder Sachschäden aufgrund eines fehlerhaften Produkts. Gehaftet wird also nicht für Vermögensschäden. Der Hersteller haftet aufgrund von Produkthaftung auch unabhängig von einer vertraglichen Beziehung zum Geschädigten. Der Fahrzeughersteller haftet also auch gegenüber dem Fußgänger, der durch ein fehlerhaftes Fahrzeug verletzt wird.

Ein Beispiel: Aufgrund fehlerhafter Motorsteuerung in einem PKW kommt es zu einem Unfall, bei dem ein LKW mit einer Just-in-time-Lieferung beschädigt wird und der LKW-Fahrer verletzt wird. Der Hersteller muss für den Sachschaden am LKW und für die Behandlungskosten des LKW-Fahrers aufkommen, nicht aber für Produktionsausfälle aufgrund der verzögerten Lieferung (=Vermögensschaden). Der Geschädigte kann sich dabei aussuchen, ob er gegen den Fahrzeughersteller oder den Softwarehersteller vorgeht. Das Verhältnis dieser Hersteller untereinander ergibt sich grundsätzlich aus der Vertragsbeziehung zwischen diesen; hierfür gilt also das zu 1. ausgeführte. Gibt es keine vertragliche Vereinbarung, kann sich der Hersteller, der in Anspruch genommen wurde, seinen Schaden von dem anderen in dem Verhältnis ersetzen lassen, in dem der andere für den Fehler verantwortlich ist.

Wichtig und für den Hersteller gefährlich ist vor allem, dass der Hersteller unabhängig davon haftet, ob er den Fehler verschuldet hat. Auch wenn die Haftung für Personenschäden gesetzlich auf insgesamt EUR 85 Mio. begrenzt ist, kann diese Haftung für kleinere Zulieferer Existenz bedrohend sein.

Was man von Software erwarten darf

Die Produkthaftung im Voraus auszuschließen ist nicht möglich. Dies ist nach der Europäischen Produkthaftungsrichtlinie 85/374 und ihren nationalen Umsetzungen unzulässig. Möglich ist dies erst nach Eintritt des Schadens, z. B. im Rahmen eines Vergleichs. Daher muss ein Produkthaftungsfall möglichst verhindert werden.

In der juristischen Literatur ist zwar anerkannt, dass die Steu-

erungsabläufe ab einer gewissen Komplexität der Aufgabenstellung nicht mehr fehlerfrei programmiert werden können. Welche Folgerungen daraus für den Fehlerbegriff zu ziehen sind, ist aber umstritten. Einige sind der Auffassung, der Verkehr könne keine fehlerfreie Software erwarten, so dass für Schäden aufgrund von derartigen Fehlern in der Software nicht gehaftet werden müsse. Nach anderer Auffassung kann der Erwerber zumindest Basissicherheit im Hinblick auf diejenigen zentralen Funktionen erwarten, die den wirtschaftlichen Gegenstand der Software ausmachen. Damit sind wohl die Funktionen gemeint, die den Haupteinsatzzweck des Programms darstellen (dazu gehören etwa nicht: Hilfsfunktionen). Allerdings ziehe die Fehleranfälligkeit dann zugleich erhöhte Hinweis- und Beratungspflichten nach sich. Rechtsprechung zur Fehlerfreiheit von Software im Sinne des Produkthaftungsrechts ist aber – soweit ersichtlich – noch nicht ergangen.

Zur Vermeidung von Produkthaftung muss daher der anerkannte Stand der Technik, ggf. hinausgehend über aktuelle Normen, eingehalten werden. Dazu gehört die Einhaltung von Organisations- und Sorgfaltspflichten, im Falle sicherheitsbezogener Systeme etwa u. a. der IEC 61508 (DIN EN 61508).

Kanzlei Dr. Erben

Tel. (+49 62 21) 58 80 20

wolf.guenther@kanzlei-dr-erben.de

Auf einen Blick

No risk, just fun

In diesem Beitrag erläutert der Autor RA Dr. Wolf Günther die wichtigsten Aspekte der Haftung für Fehler in embedded Software in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die Kanzlei Dr. Erben berät IT-Unternehmen in ganz Deutschland und Österreich. RA Dr. Wolf Günther ist schwerpunktmäßig im IT-Recht und Marken- und Wettbewerbsrecht tätig und Mitautor des Buchs „IT-Verträge, Wirksame und unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (ISBN 978-3-87081-516-5).